

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Osterwieck. Sie dienen der Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums, der Kultur und der Gesundheitsförderung.

§ 2 Nutzer

Die Gemeinschaftshäuser stehen den Einwohnern, Vereinen und Ortschaftsräten nach Maßgaben dieser Satzung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Nutzungen werden einzelvertraglich geregelt. Der Nutzer muss volljährig sein und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bieten.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des zu nutzenden Gemeinschaftshauses ist rechtzeitig, das heißt möglichst vier Wochen aber höchstens zwölf Monate vor der beabsichtigten Nutzung, in der Verwaltung der Stadt Osterwieck oder beim Betreuer des Gemeinschaftshauses zu beantragen.
Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Vergabestreitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat oder Ortsbürgermeister.
- (2) Der Antragsteller erhält von der Stadt Osterwieck oder dem Betreuer des Gemeinschaftshauses einen Vertrag, in dem die Modalitäten der Übernahme, Rückgabe und Finanzierung geregelt sind.
Die Übergabe der Gemeinschaftshäuser erfolgt am Tag vor dem Nutzungstermin und die Rückgabe am Tag nach der Nutzung.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, wonach es dem Antragsteller an Zuverlässigkeit fehlt.
- (4) Mit Dauernutzern wie Sportgruppen, Karnevalsvereine oder anderen im Sinne der Vereinsarbeit Tätigen werden Einzelverträge geschlossen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer haben die gemieteten Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die eingesetzten Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien sind auf das notwendige Maß zu beschränken und sparsam einzusetzen.
Die Verwaltung behält sich vor, bei einem überdimensionierten Verbrauch, eine separate Betriebskostenabrechnung bzw. eine Betriebskostenpauschale zu erheben.
- (2) Bei Beschädigungen im und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
- (3) Insbesondere sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - b) die Vorschriften des Bundes – Immissionsschutzgesetzes zu den Nacht- und Ruhezeiten,
 - c) die Hausordnung und
 - d) nach 22:00 Uhr sind Musikanlagen so zu bedienen, dass im und am Gemeinschaftshaus Zimmerlautstärke herrscht.

§ 5 Rückgabe

- (1) Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände dem verantwortlichen Betreuer des Gemeinschaftshauses so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat.
- (2) Der Termin der Übergabe ist mit dem Betreuer abzustimmen. Der Nutzer hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - a) das Mobiliar ist entsprechend zurückgeräumt und gesäubert ,
 - b) das benutzte Geschirr ist gereinigt und vollständig eingeräumt,
 - c) alle genutzten Räumlichkeiten sind gereinigt, besenrein und gelüftet.
- (3) Beim Verlassen des genutzten Gemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass
 - a) sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind,
 - b) das Licht abgeschaltet ist,
 - c) alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind,
 - d) alle Wasserhähne zuge dreht sind,
 - e) der entstandene Müll entsorgt wurde.Für die Müllentsorgung stehen an den jeweiligen Gemeinschaftshäusern die entsprechenden Mülltonnen zur Verfügung.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer durchgeführter Reinigung werden dem Nutzer die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
Die Verwaltung hat das Recht, eine Fremdfirma mit der Reinigung zu beauftragen, wenn der Nutzer 48 Stunden nach der Aufforderung seiner Reinigungspflicht nicht nachgekommen ist.
- (5) Soweit Ortschaftsräte eigene Regelungen zur Rückgabe und Endreinigung beschlossen haben, bleiben diese in Kraft.

§ 6 Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden Gebühren nach einer gesondert zu beschließenden Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die:

Sportlerheim Berßel, Gemeindezentrum Bühne / Rimbeck, Schützenhaus Rimbeck, Dorfgemeinschaftshaus Hoppenstedt, Feuerwehrräume Bühne, Rathaus Dardesheim, Saal der ehemaligen Gaststätte „Adler“ Dardesheim, Sportlerheim Dardesheim, Dorfgemeinschaftshaus Deersheim, Edelhofhalle Deersheim, Feuerwehrräume Hessen, Sportzentrum Hessen, Bereich Dorfgemeinschaftshaus, Dorfgemeinschaftshaus Lüttgenrode, Feuerwehrräume Stötterlingen, Dorfgemeinschaftshaus Osterode, kleine Turnhalle Osterwieck, Gemeindezentrum Rhoden, Feuerwehrräume Rhoden, „Alte Schule“ Rohrsheim, Sportlerheim Rohrsheim, Dorfgemeinschaftshaus Schauen, Gemeindezentrum Veltheim, Dorfgemeinschaftshaus Göddeckenrode, Dorfgemeinschaftshaus Suderode, Sportlerheim Zilly.

Werden weitere Objekte im Sinne dieser Satzung nutzbar, gilt für diese Objekte die Satzung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.